

11594/AB
Bundesministerium vom 15.09.2022 zu 11910/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.518.151

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11910/J-NR/2022

Wien, am 15. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2022 unter der Nr. **11910/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzierung der Rechtsanwaltskammern 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

den Fragen 1 bis 8:

- 1. *Wie hoch war 2021 der Gesamtertrag der Rechtsanwaltskammern? (je Kammer)*
 - a. *davon die Kammerumlagen?*
- 2. *Wie hoch war 2021 der Gesamtaufwand? (je Kammer)*
 - a. *davon der Aufwand für die Funktionärsgebühren und Funktionäre?*
 - b. *davon der Personalaufwand?*
 - i. *davon der Aufwand für die Altersvorsorge?*
 - ii. *davon der Aufwand für die Abfertigungen?*
 - c. *davon der restliche Aufwand?*
 - i. *davon der Aufwand für Verwaltung?*
 - ii. *davon der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit?*
- 3. *Wie hoch war 2021 das Betriebsergebnis? (je Kammer)*
- 4. *Wie hoch war 2021 das Finanzergebnis? (je Kammer)*
- 5. *Wie hoch war 2021 der Jahresüberschuss? (je Kammer)*

- 6. Wie hoch war 2021 die Bilanzsumme? (je Kammer)
 - a. davon das Anlagevermögen?
 - i. davon die Sachanlagen?
 - ii. davon die Finanzanlagen?
 - 1. davon das Wertpapiervermögen?
 - b. davon das Umlaufvermögen?
 - i. davon die Geldmittel/Bankeinlagen?
 - c. davon das Eigenkapital?
 - d. davon die Rückstellungen?
 - i. davon die Pensionsrückstellungen?
 - 1. Zugänge?
 - 2. Abgänge?
 - ii. davon die Abfertigungsrückstellungen?
 - 1. Zugänge?
 - 2. Abgänge?
- 7. Wie hoch war 2021 der Mitarbeiterstand? (je Kammer)
- 8. Wie viele Bezügebezieher_innen erhielten 2021 insgesamt Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge und wie hoch waren die durchschnittlichen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge?
 - a. Wie viele der Bezügebezieher_innen erhielten 2021 Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge unter 70% (€ 3.970) der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 2021?
 - b. Wie viele der Bezügebezieher_innen erhielten 2021 Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70% (€ 3.970) und 140% (€ 7.940) der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 2021?
 - c. Wie viele der Bezügebezieher_innen erhielten 2021 Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge über 140% (€ 7.940) der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 2021?
 - d. Wie hoch war der durchschnittliche Ruhe- bzw. Versorgungsbezug?

Wie schon im Rahmen der Anfragebeantwortung zu den Voranfragen Nr. 2868/J-NR/2020 und Nr. 4298/J-NR/2020 ausgeführt, ist auch zur Folgeanfrage neuerlich zu betonen, dass sämtliche der den Rechtsanwaltskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (§ 23 Abs. 8 RAO). Im Gegensatz zu anderen nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern hat der Gesetzgeber von der Normierung einer Aufgabenbesorgung durch die Rechtsanwaltskammern im übertragenen Wirkungsbereich ausdrücklich Abstand genommen; eine solche wurde als mit der Autonomie der freien Rechtsberufe im Ergebnis auch weiterhin nicht vereinbar angesehen (vgl. die ErläutRV 483 BlgNR 24. GP 3). Auch bei den Aufsichtsrechten des Bundesministeriums für Justiz über die Rechtsanwaltskammern hat sich der Gesetzgeber bei der Überarbeitung dieses

Rechtsbereichs im Rahmen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 149/2009, ausdrücklich an der bisherigen Ausgestaltung dieses Bereichs der Selbstverwaltung orientiert (ErläutRV 483 BlgNR 24. GP 10) und daher nur sehr eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen. Insofern besteht hier auch ein substanzialer Unterschied zur Situation bei anderen nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern.

Soweit diese Aufsichtsbefugnisse nach § 23 Abs. 8 zweiter Satz RAO auch ein Auskunftsrecht der Bundesministerin für Justiz beinhalten, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammern zu unterrichten, so ist davon nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Justiz – unverändert seit der Einrichtung der (bei der Erlassung des B-VG im Jahr 1920 bereits „vorgefundenen“) Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper und auch weiterhin – nicht das Recht auf eine allgemeine und generelle Gebarungs- und Strukturkontrolle der Organisation der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung durch das BMJ umfasst, auf die auch die Fragen in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage insgesamt abzielen. Dem Bundesministerium für Justiz liegt dazu auch kein entsprechendes Zahlen- und Datenmaterial vor. Dies umso mehr, als die insofern von den autonomen Rechtsanwaltskammern gesetzten Maßnahmen gerade in den von der Anfrage angesprochenen Bereichen durchwegs auf entsprechenden Beschlussfassungen der Plenarversammlungen beruhen, die zudem teilweise im Verordnungsrang stehen.

Die von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern beschlossenen Umlagen-, Beitrags- und Leistungsordnungen sind im Internet über die Website der Rechtsanwaltskammern bzw. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.rechtsanwaelte.at/kammer/kundmachungen) allgemein zugänglich und abrufbar. Die Festsetzung der Aufwendungen für Maßnahmen im Interesse der Kammermitglieder, insbesondere für Versicherungen und die Standeswerbungen, sind ebenso Gegenstand einer Beschlussfassung durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer wie der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kammer (§ 27 Abs. 1 lit. d und e RAO). Die Grundlagen für diese Beschlussfassungen sind den Kammermitgliedern zugänglich, was in § 51 RAO in Ansehung der Ergebnisse der in Vorbereitung von Leistungs- und Umlagenordnung angestellten versicherungsmathematischen Berechnungen und gegebenenfalls erstellten versicherungstechnischen Gutachten nochmals ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist.

Auch wenn keine allgemeine und generelle Gebarungskontrolle der Rechtsanwaltskammern durch das Bundesministerium für Justiz besteht, nimmt das

Bundesministerium für Justiz seine Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Rechtsanwaltskammern selbstverständlich bei Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung entsprechend § 23 Abs. 8 RAO wahr.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

